

J. Simon, Hewaldstr. 5, D 10825 Berlin (Schöneberg)

04. November 2022

Frau
Bezirksstadträtin Angelika Schöttler
über: stadtffm@ba-ts.berlin.de

nachrichtlich:

Tagesspiegel, Berliner Zeitung, Berliner Morgenpost, nd.DerTag, Tageszeitung, rbb24 Inforadio, Berliner Woche, Berliner Bündnis Nachhaltige Stadtentwicklung (BBNS)

Bebauungsplanentwurf 7-83 (Mühlenberg), Bürger*innenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Schöttler,

der betreffende Plan, mit dem hauptsächlich die Rechtsgrundlage für die Errichtung von drei zusätzlichen Hochhäusern im Wohnquartier am Mühlenberg hergestellt werden soll, wurde in der Zeit vom 10.05. bis 11.06.2021 gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 erhielten alle Bürger*innen, die sich mit Stellungnahmen an dem betreffenden Planverfahren beteiligt hatten, Zwischenbescheide Ihres Stadtentwicklungsamtes. Darin heißt es abschließend: "... erst nach der Festsetzung des Planes ... werde ich Ihnen eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung ... Ihrer Stellungnahme machen können ...". Mittlerweile sind 16 Monate vergangen, ohne dass wenigstens über ein Zwischenergebnis jener Prüftätigkeit informiert wurde.

Stattdessen haben wir erfahren, dass die Gewobag als landeseigene Wohnungsbaugesellschaft bereits **drei Bauanträge für ihr Vorhaben am Mühlenberg gestellt hat** und auch im Internet dazu auffordert, sich um eine Mietwohnung zu bewerben. Wir sind erstaunt, weil der betreffende Bebauungsplan noch nicht festgesetzt ist und auch keineswegs sicher ist, dass er jemals Gültigkeit und damit Bestandskraft erlangen wird.

Wir sehen hier ein erhebliches Demokratiedefizit Ihrer Verwaltung. Unter Federführung der Senatsverwaltung SW wurden im Juli 2019 die „Leitlinien für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ... bei der Stadtentwicklung“ geschaffen. Darin heißt es in der Präambel u.a.: „Die Leitlinien dienen dazu, ... die vorgeschriebene Beteiligung nach gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. dem Baugesetzbuch zu ergänzen“. Vor diesem Hintergrund erwarten wir nunmehr, dass Sie uns unverzüglich und substantiiert über die Abwägung unsere Bedenken und Anregungen zum betreffenden Bebauungsplanentwurf berichten.

Unsere Bitte ist umso berechtigter als es schon zuvor während des Bebauungsplanverfahrens neben den von uns beanstandeten städtebaulichen und Nachhaltigkeitsmängeln*) mehrere gravierende Fehler auch bei der Beteiligung der Planungsbetroffenen gegeben hat. Diese waren von uns, leider vergeblich, regelmäßig mit der Bitte um Abhilfe kritisiert worden.

Das betreffende Verfahren verstieß gegen die Vorgaben von § 3 (1) BauGB. Die Öffentlichkeit wurde hier – im Unterschied zu den Trägern öffentlicher Belange – weder über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung unterrichtet, noch wurde ihr vor der Auslegung Gelegenheit zur Erörterung des konkreten Planentwurfs gegeben. Die betreffenden Unterlagen wurden erst, nach einer sogenannten „Bürgerversammlung“ gefertigt – einer Veranstaltung, die vor Beginn des ordentlichen Verfahrens kurzfristig anberaumt worden war und am 05.12.2017 stattfand. Dort wurden jedoch lediglich Architektenpläne vorgestellt und diskutiert, aber über keine der vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen wie z.B. über Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der betreffenden Grundstücke oder über die Abstandsflächenproblematik bei den Hochhausvarianten informiert und schon gar nicht erörtert.

Stattdessen ließ man über drei Scheinalternativen von verschiedenen Architekten abstimmen. Stimmenthaltungen wurden nicht gezählt. Ein vorgelegter Resolutionsentwurf aus den Reihen der Bürgerinitiative über eine Nullvariante zur Nachverdichtung des betreffenden Wohnquartiers war bereits zuvor unter Bezugnahme auf das Hausrecht untersagt worden. Ein demnach zweifelhaftes Abstimmungsergebnis diente anschließend als fragwürdige Grundlage für den Aufstellungsbeschluss des Bezirksamtes vom 08.05.2018 für den betreffenden Bebauungsplan.

Auch bei der zweiten Verfahrensstufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB wurde gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen, als mit der Corona-Pandemie ein „wichtiger Grund“ (vgl. § 3 Abs. 2, Halbsatz 2 BauGB) für eine verlängerte Auslegungsfrist vorlag, der jedoch vom Bezirksamt ignoriert wurde. Koordinierte Stellungnahmen zum Planentwurf waren daher während dieser Zeit nicht möglich, weil ein relevanter Teil der Planungsbetroffenen nicht per Internet erreichbar war und ist. Selbst die gesetzliche Vorschrift, dass die Veröffentlichung des Planentwurfs etc. „eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen ist“ wurde nicht ausreichend beachtet. Eine ortsübliche Bekanntmachung darf insbesondere unter den genannten Bedingungen nicht nur durch die termingerechte Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen. Zusätzlich hätte sie durch eine ebenfalls fristgerechte Postwurfsendung oder Ähnliches im Plangeltungsbereich und dessen Umgebung erfolgen müssen, was jedoch nicht der Fall war. Die entsprechenden Informationen wurden nur 3 Tage vorher, am Freitag, dem 07.05.2021 gestellt.

Wir hoffen hiermit, sehr geehrte Frau Schöttler, ausreichend verdeutlicht zu haben, dass es jetzt an der Zeit ist, die Kommunikation zwischen Bürger*innen und Verwaltung zu verbessern; lassen Sie uns also den bis heute vermissten Bericht nunmehr unverzüglich zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Hawickhorst, Frideborg Bammel, Ulrich v. Schöning, Horst Werner Richter,
Gerd Brauch, Helga Kerstan, Matthias Goebel, Peter Puschmann, Jörg Simon, Christina Förster
Angela Maschkywitz, Dietgard Krüger, Fritz Krüger, Falk Förster, Joachim Kosel,
Helga Reimann, Claudia John, Teresa Swoboda, Catalina de Laczkovich-Siddiqi, Detlef Heppner,

*) Der Flächennutzungsplan (FNP) 2015 wie auch der Bebauungsplanentwurf 7-83 unterliegen § 1 Abs. 5 S.1 Baugesetzbuch (BauGB). Dieser verlangt *„eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.“*

Beide genannten Bauleitpläne verfehlen jedoch diese komplexe Zielbestimmung. Ihre Darstellungen bzw. Festsetzungen über Art und Maß der baulichen sowie sonstigen Nutzung (vgl. § 1 Abs. 1 BauGB) entsprechen nicht den „Anforderungen künftiger Generationen“, wie sie sich vordringlich aus aktuell einzuleitenden **Klimaschutzmaßnahmen** ergeben (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 24.03.21 / Az 1 BvR 2656/18 zur Verfassungsbeschwerde über das Klimaschutzgesetz der Bundesregierung).

Die Bauleitplanung hätte demnach die planerischen Voraussetzungen für die Herstellung von erheblich mehr an öffentlichen und privaten Grünflächen zu schaffen, statt diese und andere Freiflächen insbesondere im bereits hochverdichteten Schöneberg durch Versiegelung weiter zu vernichten, durch Bebauung zu verschatten, eine das Stadtklima fördernde Durchlüftung zu erschweren und somit auch eine klimaresiliente Stadtentwicklung zu verhindern.

Dem FNP 2015 untergeordnet ist das geltende Landschafts- und Artenschutzprogramm (LaPro) 2016. Das bedeutet, dass dessen Richtwerte für die erforderlichen Grünflächen in der Stadt für die bau- und stadtplanerische Realisierung unverbindlich sind. Ferner ist auch die Darstellung der baulichen Grundstücksausnutzung im FNP insbesondere in der „inneren Stadt“ insofern obsolet, als sie dort nach oben offen, nach unten aber mit der GFZ = über 1,5 gedeckelt ist, womit z.B. auch Bebauungspläne für Hochhäuser mit beliebiger Höhe entwickelbar sind.

Daraus folgt, dass aus einem fehlerhaften vorbereitenden Bauleitplan kein fehlerfreier, verbindlicher Bauleitplan entwickelbar ist. Der ausgelegte Bebauungsplan ist daher mit den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben des BauGB unvereinbar und ist daher im Interesse des „Wohls der Allgemeinheit“ wie auch der unmittelbar betroffenen Bürger*innen, deren objektive „Wohnbedürfnisse“ unberücksichtigt blieben, abzulehnen.